

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 43 (1946)

Heft: 11

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

9. JAHRGANG

NR. 10/11

1. NOVEMBER 1946

B. Entscheide kantonalen Behörden

33. *Etatstreit. Rückdatierung der Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten. — Die Auftragung auf den Etat der dauernd Unterstützten kann auf denjenigen Zeitpunkt zurückdatiert werden, in welchem sie hätte erfolgen müssen, wenn nicht die freiwillige Liebestätigkeit sich des Bedürftigen angenommen hätte. — Die Unterstützung einer Person durch die freiwillige Liebestätigkeit kann nicht als Präsomption ihrer dauernden Unterstützungsbedürftigkeit gelten.*

1. Der als Vaterwaise geborene P. A. wurde wenige Monate nach seiner Geburt von den Eheleuten W. in B. in Pflege genommen. Die Armenbehörde K. leistete damals eine Abfindung von Fr. 300.—. Weitere Entschädigungen beanspruchten die Pflegeeltern, die das Kind später zu adoptieren gedachten und ihm vor dem Schuleintritt ihren Familiennamen geben ließen, nicht. Als der Knabe schulpflichtig wurde, begann seine Erziehung Schwierigkeiten zu bereiten. Er ließ sich Diebstähle zuschulden kommen. Im Mai 1945 wurde P. W. wieder seiner Mutter, Wwe. A.-S., anvertraut, die seit Anfang 1944 in B. Wohnsitz hatte. Frau A. wurde dem Knaben auch nicht meister. Schon nach wenigen Wochen mußte der Jugendanwalt ihn fortnehmen. Am 8. August 1945 wies er P. auf unbestimmte Zeit in das Erziehungsheim E. ein. Die Versorgungskosten mußte die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. übernehmen. Diese ließ deshalb P. W. am 14. November 1945 durch den zuständigen Kreisarmeninspektor auf den Etat der dauernd Unterstützten aufnehmen und verlangte außerdem mit Eingabe vom 20. November 1945 beim Regierungsstatthalter von B. die Rückdatierung der Etataufnahme auf 1. Januar 1945, weil diese ohne die freiwillige Liebestätigkeit, d. h. die unentgeltliche Verpflegung des Knaben durch die Eheleute W., schon im Herbst 1944 hätte erfolgen müssen. Die gemäß § 104 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom Rückgriff bedrohte Gemeinde K. erhob ihrerseits gegen die Etataufnahmeverfügung Beschwerde und beantragte außerdem Abweisung des Rückdatierungsbegehrens der Stadt B. Mit Entscheid vom 15. April 1946 wies der Regierungsstatthalter von B. sowohl das Rückdatierungsbegehren der Stadt B. als auch die Etatbeschwerde der Gemeinde K. ab. Diesen Entscheid hat die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. rechtzeitig weitergezogen, unter Erneuerung ihres Rückdatierungsbegehrens. Die Armenbehörde K. beantragt Abweisung dieses Rekurses.

2. Mit der Abweisung der Etatbeschwerde der Armenbehörde K. durch den Regierungsstatthalter ist die Aufnahme des P. W. auf den Etat der dauernd

Unterstützten des Jahres 1946 rechtskräftig geworden; denn die Armenbehörde K. hat den erstinstanzlichen Entscheid nicht weitergezogen. Streitig ist somit nur noch die Frage, ob die Etataufnahme zurückzudatieren sei. Diese Frage ist nach der herrschenden Lehre eine reine Etatfrage, die gemäß § 105 Abs. 4 des Armen- und Niederlassungsgesetzes oberinstanzlich durch die Direktion des Armenwesens zu beurteilen ist, sofern nicht gleichzeitig Wohnsitz- oder Rückgriffsfragen, zu deren Beurteilung der Regierungsrat zuständig wäre, Streitig sind (Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht Bd. 42 Nr. 107). Das ist hier nicht der Fall.

3. Eine Auftragung auf den Etat der dauernd Unterstützten kann gemäß ständiger Rechtsprechung auf denjenigen Zeitpunkt zurückdatiert werden, in welchem sie hätte erfolgen müssen, wenn nicht die freiwillige Liebestätigkeit sich des Bedürftigen angenommen hätte (Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht Bd. 35 Nr. 158 und 206, Bd. 38 Nr. 31, Bd. 42 Nr. 182). Es müssen also zwei Voraussetzungen erfüllt sein: einmal muß der Bedürftige Leistungen der freiwilligen Liebestätigkeit empfangen haben, und zweitens müssen diese Leistungen der Grund dafür gewesen sein, daß der Bedürftige nicht schon früher auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgenommen werden mußte.

a) Die Armenbehörde K. bestreitet in ihrer Rekursantwort, daß P. W. Gegenstand der freiwilligen Liebestätigkeit gewesen sei. Sie macht geltend, daß die Eheleute W. gegen eine einmalige Abfindung von Fr. 300.— die vertragliche Verpflichtung übernommen hätten, P. A. zu pflegen und aufzuerziehen. Die Erfüllung einer Vertragspflicht sei keine freiwillige Liebestätigkeit. — Dem ist entgegenzuhalten, daß außer gewissen Kategorien von Blutsverwandten (Art. 328 ZGB) niemand gesetzlich verpflichtet ist, den Unterhalt eines fremden Kindes zu übernehmen. Die Freiwilligkeit der Leistungen der Eheleute W. bestand zwar nicht darin, daß sie die eingegangene Verpflichtung erfüllten, wohl aber darin, daß sie die Verpflichtung zur Pflege und Erziehung des Kindes überhaupt eingingen. Allerdings taten die Eheleute W. dies nicht völlig unentgeltlich, aber doch so überwiegend auf ihre eigenen Kosten, daß man ihre Leistungen für das Kind tatsächlich als freiwillige Liebestätigkeit bezeichnen muß.

b) Die Rekurrentin verlangt Rückdatierung der Etataufnahme auf den 1. Januar 1945. Es müßte also feststehen, daß P. W. im Herbst 1944 auf den Etat der dauernd Unterstützten hätte aufgenommen werden müssen, wenn er damals nicht die freiwillige unentgeltliche Pflege der Eheleute W. genossen hätte. Die Vorinstanz und auch die Rekursgegnerin gehen ganz richtig davon aus, daß P. W. in diesem Falle seiner Mutter zur Last gefallen wäre. Zu ergänzen ist, daß auch die erwachsenen Geschwister im Rahmen von Art. 328/329 ZGB an den Unterhalt des P. hätten beitragen müssen. Es ist daher zu untersuchen, ob Frau A. und die älteren Geschwister im Herbst 1944 in der Lage gewesen wären, für den Unterhalt des P. aufzukommen.

Nach der ergänzenden Einvernahme der Frau A. vor oberer Instanz und aus den Akten der kantonalen Zentralstelle für Alters- und Hinterlassenenfürsorge ergibt sich folgendes Bild von den Verhältnissen der Familie A. im Herbst 1944: Frau A. konnte schon damals keiner wesentlichen Erwerbstätigkeit mehr nachgehen, weil sie an offenen Beinen litt, und weil sie den Haushalt besorgen mußte, der aus ihr, ihren Söhnen F., geb. 1921, H., geb. 1922, und E., geb. 1924, sowie einem Kind des Sohnes F. bestand. Frau A. verdiente nur etwa 40 Fr. monatlich als Waschfrau. F. und H. arbeiteten als Handlanger im Baugewerbe. F. zahlte der Mutter für sich und sein Kind ein Kostgeld von Fr. 100.— in 14 Tagen, H. ein solches von Fr. 70.— bis 80.—. E. befand sich in einer Buchdruckerlehre und gab

der Mutter von seinem Lehrlingslohn wöchentlich Fr. 8.— bis 10.— ab. Frau A. erhielt für E. außerdem von der Armenbehörde K. ein monatliches Kostgeld von Fr. 45.—. Die Kostgelder machten somit im Monat etwa Fr. 450.— aus, dazu erhielt Frau A. eine Teuerungsbeihilfe von Fr. 20.— monatlich, und aus der erweiterten Bundeshilfe eine Witwenrente von Fr. 50.— monatlich. Wenn P. im Haushalte der Mutter gelebt hätte, hätte er wohl auch eine Waisenrente erhalten. Mit allen diesen Mitteln hätte Frau A. zweifellos auch für den Unterhalt des P. aufkommen können. Allein die erweiterte Bundeshilfe für bedürftige Greise, Witwen und Waisen war in ihren wohnsitzrechtlichen Auswirkungen der freiwilligen Liebestätigkeit gleichgestellt („Amtliche Mitteilungen“ der Direktion des Armenwesens, Nr. 3/1944, II). Wenn eine Etataufnahme infolge der Leistungen der Bundeshilfe vorerst nicht notwendig war, konnte sie, wenn sie später doch stattfinden mußte, in gleicher Weise zurückdatiert werden, wie wenn sie infolge freiwilliger Liebestätigkeit hinausgeschoben worden wäre. Daher ist zu prüfen, ob Frau A. und ihre erwachsenen Kinder ohne die Bundeshilfe für P. hätten sorgen können. Die verfügbaren Mittel (Kostgelder, Verdienst der Frau A. und Teuerungsbeihilfe) hätten dann etwa Fr. 520.— monatlich betragen. Dieser Betrag hätte bei einem monatlichen Mietzins von Fr. 80.—, wie ihn Frau A. zahlen mußte, nach den Unterstützungsansätzen der Rekurrentin selber für den sechsköpfigen Haushalt genügen sollen. Frau A. erklärt freilich, sie hätte P. im Herbst 1944 wegen Platzmangels überhaupt nicht aufnehmen können. Entweder hätte P. auswärts untergebracht werden müssen, was seinen Unterhalt verhältnismäßig verteuert hätte, oder einer der erwachsenen Söhne hätte ausziehen müssen, wodurch dessen Kostgeldzahlungen ausgefallen wären, oder die Familie hätte eine größere und entsprechend teurere Wohnung beziehen müssen. Die Mehrauslagen hätten aber möglicherweise durch erhöhte Kostgelder oder Verwandtenbeiträge der Söhne F. und H. gedeckt, und die Armenbehörde K. hätte verhalten werden können, das ungenügend gewordene Kostgeld für E. angemessen zu erhöhen. Wie schon die Vorinstanz ausgeführt hat, steht jedenfalls nicht fest, daß Frau A. im Herbst 1944 dauernde Zuschüsse von Seiten der Armenpflege hätte beanspruchen müssen, wenn ihr damals weder die freiwillige Liebestätigkeit der Pflegeeltern W., noch die Bundeshilfe den Unterhalt des Knaben P. abgenommen hätten. Wie schon *Blumenstein* in seiner Abhandlung über das rechtliche Verhältnis der freiwilligen Liebestätigkeit zur amtlichen Armenpflege (Monatsschrift Band 14, S. 337 ff., insbesondere 346) ausgeführt hat, darf die Unterstützung einer Person durch die freiwillige Liebestätigkeit niemals zu einer Präsomption ihrer dauernden Unterstützungsbedürftigkeit führen. Es muß von Fall zu Fall untersucht werden, ob, abgesehen vom Eingreifen der freiwilligen Liebestätigkeit, bei der betreffenden Person die objektiven Voraussetzungen der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit wirklich vorhanden waren. Einzig wenn es objektiv als ausgeschlossen erscheint, daß die Person auch ohne das Eingreifen der freiwilligen Liebestätigkeit vor der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit hätte bewahrt werden können, darf die freiwillige Liebestätigkeit als kausal für die Hinausschiebung der Etataufnahme betrachtet und diese auf den Zeitpunkt des Beginns der freiwilligen Liebestätigkeit rückdatiert werden (Monatsschrift Bd. 39 Nr. 24).

4. In Anwendung dieser Grundsätze ist der Rekurs abzuweisen. Es erübrigt sich daher, auf die übrigen Anbringen der Parteien näher einzugehen. Es seien lediglich die Vorwürfe, die die Armenbehörde K. in ihrer Rekursantwort gegenüber den Pflegeeltern W. erhebt, als bedauerliche Entgleisung gerügt. Mögen die Eheleute W. auch bei der Erziehung des Kindes schließlich versagt haben, so

haben sie doch der Gemeinde K. während 13 Jahren große Lasten abgenommen, und es ist unverständlich, daß gerade die Armenbehörde K., die sich offenbar während dieser Zeit auch nicht sonderlich um das Pflegeverhältnis kümmerte, sich zu so unangebrachten Vorwürfen versteigt. — Ferner ist die Armenbehörde K. darauf aufmerksam zu machen, daß die Auftragung Jugendlicher zwischen der Schulentlassung und dem Mündigkeitsalter auf den Etat der dauernd Unterstützten entgegen ihrer Ansicht durchaus möglich ist. Solche Jugendliche sind gegebenenfalls, d. h. unter den Voraussetzungen des § 9 des Armengesetzes, auf den Etat der Erwachsenen aufzutragen.

Aus diesen Gründen wird, in Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides, soweit er zu überprüfen war,

erkannt:

Das Begehren der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. um Rückdatierung der Etataufnahme von P. W., vorgenannt, wird abgewiesen.

(Entscheid der Direktion des Armenwesens des Kts. Bern vom 28. Juni 1946.)

34. Pflichtwidriges Verhalten einer Armenbehörde. *Entschädigungspflicht gegenüber einer andern Armenbehörde.*

Sachverhalt.

Am 2. Oktober 1945 teilte J. B., von Luzern, dem Gemeindedepartement mit, der Gemeindeammann von K. habe ihn aufgefordert, seine im dortigen Spritzenhaus eingelagerten Möbel abzuholen und außerhalb der Gemeinde K. unterzubringen, und diese Aufforderung mit der Androhung verbunden, die Möbel würden sonst versteigert werden. J. B. erklärte, er habe vorübergehend wegen Krankheit keine schweren Arbeiten verrichten können und befinde sich nun im Arbeitslager. Seine Frau sei im Bürgerheim; er komme für die Kosten daselbst auf. Er möchte seine Familie mit den 6 Kindern in absehbarer Zeit wieder vereinigen und könne daher auf seine Möbel nicht verzichten. Im Verlaufe des Schriftenwechsels erklärte der Ortsbürgerrat von Luzern, er sei unterstützungspflichtig, Wohngemeinde sei aber K. Er habe indessen die Angelegenheit an die Hand genommen und J. B. aufgefordert, sich für Verladen der Möbel zwecks Transportes nach Luzern zur Verfügung zu stellen. J. B. mache nun, nachdem er die Möbel in K. besichtigt hatte, gegenüber K. eine Schadenersatzforderung geltend, weil die Möbel im Spritzenhaus Schaden gelitten hätten. Ein Fachmann habe die Instandstellung der verfaulten Matratzen auf Fr. 400.— beziffert. Der Ortsbürgerrat transportierte später die Möbel nach Luzern, um sie hier einzustellen. Mit Eingabe vom 10. Dezember 1945 beschwerte er sich aber gegen den Gemeinderat von K., indem er ausführte: Den Transport der Möbel, der mit Einschluß der Desinfektion auf Fr. 152.— zu stehen gekommen sei, hätte er sich ersparen können; denn beim Ausladen in Luzern habe es sich herausgestellt, daß das gesamte Mobiliar verwandt, verfault und nicht einstellbar sei. Beim Öffnen der Schubladen seien Würmer aus den verfaulten Speiseresten gekrochen. Koffern und Schränke seien voll alter Lumpen, schmutziger Wäsche und Kleider gewesen, die in diesem Zustande so aufbewahrt worden seien. Überall hätten sich Wanzennester gezeigt. Der Desinfektor habe festgestellt, daß die Desinfektion in einem luftdichten Raume durch Schwefeln erfolgen müsse. Ein solcher sei in Luzern aber nicht zu finden. Deshalb sei nichts anderes übrig geblieben, als die Möbel verbrennen zu lassen. B. habe erklärt, der Gemeindeammann von K. habe beim Einladen der Möbel in K. geholfen. Da sich die Gemeinde K. der Sache in ungenügender Weise angenommen habe, müsse sie zum Ersatz der Kosten verpflichtet werden.

Der Gemeinderat von K. beantragte die Abweisung der Beschwerde. Die Möbel seien nicht amtlich eingelagert worden. Die Erklärung des J. B., der Gemeindeammann habe beim Verladen nach Luzern geholfen, sei nur zum Teil zutreffend; denn der Gemeindeammann habe nur die Aufgabe gehabt, mit J. B. ein Protokoll aufzunehmen und ihm die vereinbarte Abfindungs- und Genugtuungssumme von Fr. 100.— auszuhändigen. Als der Gemeindeammann an Ort und Stelle eingetroffen sei, seien die Möbel bis an zwei Stücke bereits verladen gewesen. Die Abfindung sei auch für die Transportauslagen geleistet worden, so daß sich der Ortsbürgerrat wegen des Ersatzes an J. B. wenden müsse. Weiter erklärte der Gemeinderat, die Einlagerung der Möbel sei „inoffiziell“ erfolgt, indem der Gemeindeammann die Möbel in seiner Einfahrt auf Fuhrwerken, die verschiedenen Landwirten gehörten, belassen habe. Als dann die Fuhrwerke benötigt worden seien, habe jeder die Möbel von dem ihm gehörenden Fuhrwerk abgeladen und in das Spritzenhaus versorgt. Infolge des Todes des Gemeindeammanns sei dieses Amt während dieser Zeit verwaist gewesen, so daß niemand die Möbel zur Einlagerung übernommen habe.

Der Regierungsrat hat die Beschwerde gutgeheißen.

Erwägungen :

Als die Familie J. B. die Wohnung in K. verlassen mußte, war es Pflicht der Armenbehörde K., sich des Falles anzunehmen und für richtige Einlagerung der Möbel zu sorgen. Ein Mitglied der Armenbehörde, der Gemeindeammann, hat sich etwas um die Möbel gekümmert und sie zunächst auf privaten Fuhrwerken stehen lassen. Hernach kamen sie teils ins Spritzenhaus, teils in eine Scheune. Daß der Gemeindeammann in jener Zeit starb und der Posten nicht besetzt war, entband den Gemeinderat nicht von seiner Pflicht, im Interesse der armengenössigen Familie und der pflichtigen Armenbehörde für die Möbel nach Möglichkeit zu sorgen. Zu dieser Pflicht gehört nicht nur die Aufbewahrung an einem geeigneten Orte, sondern auch die Kontrolle über den Zustand aller Sachen. Wenn J. B. Kleider usw. nicht in reinlichem Zustande verpackt hatte, so zeigt das nur, daß die Armenbehörde die in solchen Fällen selbstverständliche Kontrollpflicht vernachlässigt hat. Gab es in K., was glaubhaft ist, kein geeignetes Aufbewahrungsort, so mußte sich das Waisenamt als wohnörtliche Armenbehörde mit dem Ortsbürgerrat Luzern in Verbindung setzen, um dessen Verfügung über die weiteren Maßnahmen entgegenzunehmen.

Statt aller dieser Vorkehren hat man den Dingen den Lauf gelassen. Der Gemeindeammann schritt sogar zu einer Versteigerungsandrohung, falls die Möbel nicht bald weggenommen würden. Daraufhin sah sich der Ortsbürgerrat von Luzern zur Überführung nach Luzern genötigt, in Unkenntnis des bedenklichen Zustandes der Möbel, die den Transport nicht mehr wert waren.

Das Verhalten des Gemeinderates von K. hat die Ortsbürgergemeinde Luzern mindestens in der Höhe des vom Ortsbürgerrate geltend gemachten Betrages geschädigt. Der Regierungsrat hat wiederholt festgestellt, daß ein ordnungswidriges Verhalten, das einer andern Ortsbürgergemeinde Schaden verursacht, zum Ersatz verpflichtet. Auch im vorliegenden Falle muß die Ersatzpflicht bejaht werden. Der Gemeinderat von K. hat sein Verhalten selber als schuldhaft empfunden, sonst hätte der Gemeindeammann nicht mit dem Unterstützten ein Protokoll aufgenommen, worin diesem ein Betrag von Fr. 100.— für „Unkosten und als Entschädigung“ zuerkannt wurde. Zwar wird im Protokoll gesagt, der Schaden sei durch Internierte zugefügt und es sei beim Eidg. Kriegskommissariat Schadenersatz verlangt worden. Wäre aber der Gemeindeammann überzeugt

gewesen, daß nicht die Gemeinde selber verantwortlich ist, so hätte er den Betrag sicher nicht vorschußweise bezahlt. Selbstverständlich ist der Vertrag für die Ortsgemeinde Luzern nicht verbindlich und der Verzicht des Unterstützten gegenüber K. für Luzern belanglos.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 19. Juli 1946.)

35. Armenrechtliche Rückerstattungspflicht. *Ausschluß der Verrechnungsmöglichkeit zwischen einer Verpflichtung des Gemeinwesens auf Leistung von Schadenersatz an den Pflichtigen und der gegen diesen erhobenen Rückerstattungsforderung.*

Die von den Eheleuten W.-H. vor Jahren gekaufte Wirtschaft in H. erwies sich als Verlustgeschäft. Nach dem Tode des Ehemannes (1940) wurde der Witwe ein Beirat beigegeben, welcher sie im Benehmen mit der Vormundschaftsbehörde bewog, die Erbschaft unter öffentlichem Inventar anzutreten, während die Behörde für die Kinder die Ausschlagung der Erbschaft anordnete.

Später strengte die Witwe gegen die damaligen Mitglieder der Vormundschaftsbehörde und gegen andere Mitwirkende eine Verantwortlichkeitsklage an. Hierfür wurde ihr das Armenrecht erteilt. Der vor die II. Zivilkammer des Appellationshofes gebrachte Zivilprozeß endete am 29. Juli 1946 mit einem Vergleich, welcher der Zivilklägerin eine Schadenersatzforderung von Fr. 2000.— einbrachte.

Von diesem Betrag macht die Armenbehörde H. rückerstattungsweise Fr. 416.55 geltend. In diesem Maße war nämlich die Gesuchsgegnerin nach dem Tode ihres Ehemannes zufolge ihrer bedrängten Lage vorübergehend auf den Zuspruch der öffentlichen Fürsorge angewiesen.

Es ist keine Rede davon, wie der ehemalige Anwalt der Gesuchsgegnerin zur Einforderung des Vergleiches bemerkt hat, die beiden Forderungen einander zur Verrechnung gegenüberzustellen. Die Vergleichssumme wird von der Gemeinde H. nicht geschuldet, sondern bloß bei den aus dem Verantwortlichkeitsprozeß übrig gebliebenen Vergleichspartnern zuhanden der heutigen Gesuchsgegnerin eingezogen. Freilich macht sich die Gemeinde einer Umgehung der Vorschriften über den Arrest schuldig, wenn sie ohne Entscheid einen Teil der Vergleichssumme zur Deckung ihrer Rückerstattungsforderung zurückbehält. Die angedeutete Rechtsordnung gibt dem Verwaltungsrichter keine Möglichkeit, diesen Anspruch durch einstweilige Verfügung zu sichern.

Die Rückerstattungspflicht ist im Gesetz begründet und kann jederzeit aktiviert werden, sobald dem Unterstützten zugemutet wird, die Unterstützungsauslagen zu erstatten. Dabei ist ein Schadlosanspruch des Unterstützten an und für sich wie jeder beliebige Vermögensanfall zur Aktivierung des Rückerstattungsanspruchs geeignet. Kann sich die Armenbehörde doch sogar an einem verbesserten Arbeitseinkommen erholen, wenn dieses den Zwangsbedarf hinreichend übersteigt.

Nun widerspricht es aber jeder Billigkeit, daß eine Gemeinde, deren Behördemitglieder eine bescheidene Gesamtverpflichtung aus der Erbschaftsannahme übernommen haben, sich im gleichen Zuge für die ausgerichteten Unterstützungen eindecken will, welche die Zivilklägerin doch gerade jener vormundschaftlichen Entschließung zuschreibt:

Die Behörde hatte der Witwe zugemutet, für den Fall eines Überschusses aus der Erbschaftsliquidation zugunsten ihrer Kinder einen Revers zu unterschreiben. Praktisch war an einen solchen Überschuß nicht zu denken. Nach dem gerichtlichen Gutachten, das die Umsätze aufrechnet, hatten die Eheleute W. die Wirtschaftsbesitzung außerordentlich stark überzahlt.

Hätte die Witwe nach ihrem Sinn die Erbschaft ausgeschlagen und dem Konkursamt übereignet, so hätte sie, nach den Argumenten ihrer Klage zu schließen, wahrscheinlich die Hälfte ihres Frauengutes, einer Ersatzforderung von ungefähr Fr. 22 000.—, dank ihres Privileges retten können.

Aber auch sonst sind die Voraussetzungen zur Rückzahlung der Unterstützungsauslagen nicht erfüllt. Die Witwe, die sich knapp erhalten kann, aber doch ihrer Mutter einen Mietzins schuldig bleiben muß, ist auf größere Auslagen für die Aussteuerung ihrer Kinder, insbesondere für den älteren Knaben (Landwirtschaftsschule), gefaßt.

Keineswegs können in diesem Verfahren die Vermögensverhältnisse der Mutter der Gesuchsgegnerin berücksichtigt werden. Diese zieht als Abtretungsgläubigerin einen bescheidenen Hypothekarzins. Dagegen mag diese Frage akut werden, wenn einmal die Tochter zu Erbe gehen wird.

Erkannt:

Die Rückerstattungsklage ist ohne Kosten abgewiesen.

(Entscheid des Regierungsstatthalters II von Bern vom 17. Oktober 1946.)

36. Vormundschaftswesen; Zuständigkeit von Vormundschafts- und Armenbehörde bei armengenössigen Bevormundeten. *Mit dem Entzug der elterlichen Gewalt und der Errichtung einer Vormundschaft gehen Fürsorge und Vertretung eines Unmündigen an den Vormund über, der für den Unterhalt und die Erziehung angemessene Anordnungen zu treffen hat und dem hierzu die gleichen Rechte zustehen wie den Eltern; diese Zuständigkeit des Vormundes wird nicht berührt durch den Umstand, daß die Armenbehörde für die Versorgungskosten aufkommt. — Es liegt im Ermessen des Vormundes und der Vormundschaftsbehörde, den Aufenthaltsort des bevormundeten Kindes zu bestimmen; Eltern, denen die elterliche Gewalt entzogen ist, haben bei der Auswahl des Pflegeortes kein Mitspracherecht. — Die Praxis, wonach bevormundete und aus öffentlichen Mitteln unterstützte Kinder der Aufsicht und Fürsorge der Armenbehörde unterstehen, ist gesetzwidrig; Aufsichts- und Betreuungspflicht liegen vielmehr beim Vormund. Die Vormundschaft steht selbständig neben der Armenfürsorge, und eine Beschränkung vormundschaftlicher Befugnisse bei armengenössigen Mündeln ist unzulässig. — Ein Einschreiten der Aufsichtsbehörden gegen Maßnahmen, die in das Ermessen unterer Behörden gestellt sind, findet nur statt, wenn willkürliches Vorgehen oder die Verletzung bestimmter gesetzlicher Vorschriften dies rechtfertigt.*

E. M., geb. 26. März 1936, ist das seit dem 6. Februar 1939 unter Amtsvormundschaft der Gemeinde T. stehende Kind der durch Urteil des Amtsgerichts von B. vom 21. Dezember 1938 geschiedenen Eheleute F. und R. M.-Z., von R. i. E., damals wohnhaft in O. Durch das Scheidungsurteil wurde den geschiedenen Ehegatten die elterliche Gewalt über ihre vier Kinder entzogen, mit der Begründung, die Vormundschaftsbehörde O. spreche den Eheleuten M. die Fähigkeit zur Kindererziehung ab und habe ihnen die Kinder schon weggenommen und anderwärts versorgt. Auf Begehren der inzwischen wieder verheirateten Mutter der vier Kinder, der heutigen Rekurrentin Frau R. Z.-Z., hat ihr die Armenkommission der Gemeinde T. den auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehenden Knaben E. im Frühjahr 1942 auf Zusehen hin zur Pflege überlassen.

Mit Schreiben vom 4. Februar 1946 teilte die Fürsorgekommission B. der Vormundschaftsbehörde Tr. mit, E. sei bei der Mutter und beim Stiefvater in seiner Erziehung gefährdet und sollte deshalb andernorts untergebracht werden. Am 19. Februar 1946 verfügte die Armenkommission T. die Wegnahme aus dem

Haushalt der Mutter und des Stiefvaters und die Übergabe des Mündels an eine Pflegefamilie in der Gemeinde T. Hiergegen führte der Ehemann der Frau Z.-Z. Beschwerde beim Regierungsstatthalter von S., welche dieser mit Entscheid vom 15. März 1946 abwies. Gegen diesen Entscheid erklärten die Eheleute Z.-Z. rechtzeitig die Weiterziehung an den Regierungsrat. Unter Bestreitung der materiellen Richtigkeit der Verfügung der Armenkommission T. erheben sie in formeller Beziehung die Einrede der Unzuständigkeit.

Der Regierungsrat zieht

in Erwägung:

1. Was die Frage der Zuständigkeit der Armenkommission T. zu der von ihr getroffenen Maßnahme anbetrifft, muß in der Tat gestützt auf die bernische Praxis (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Bd. 19 Nr. 2) angenommen werden, daß *der Vormund* und die Vormundschaftsbehörde für die Wegnahme des Knaben E. M. zuständig gewesen wären. Denn mit dem Entzug der elterlichen Gewalt und der Anordnung einer Vormundschaft gehen die Fürsorge und Vertretung eines Unmündigen an den Vormund über, der für den Unterhalt und die Erziehung das Angemessene anordnet und dem hierzu gemäß Art. 405 ZGB in Zusammenarbeit mit der Vormundschaftsbehörde die gleichen Rechte zustehen wie den Eltern (MbVR Bd. 43 Nr. 175). Daran vermag die Tatsache nichts zu ändern, daß E. M. auf dem Etat der dauernd Unterstützten der Gemeinde T. steht und die Armenbehörde für die Versorgungskosten aufzukommen hat. Würde der Armenbehörde das alleinige Recht zuerkannt, über die Art und Weise der Versorgung gefährdeter und verwahrloster Kinder zu bestimmen, so stünde, wie das Bundesgericht ausführt, zu befürchten, daß die Interessen der Kinder denen des Armenfiskus geopfert werden, während jenen doch der Vorrang gebührt (BGE 52 II 416, 66 I 35; Egger, Kommentar zum Vormundschaftsrecht des ZGB, 2. Aufl., N. 23 der Einleitung). Damit stimmt auch die Vorschrift der Armendirektion des Kantons Bern in ihren Weisungen vom 24. Mai 1945 überein, daß die Armenbehörde den Eltern ein Kind nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Eltern oder Vormund) wegnehmen soll (Amtliche Mitteilungen der kantonalen Armendirektion, Jahrg. 1945 Heft Nr. 4 Ziff. 18).

2. Die Armenkommission von T. wies schon in ihrer Vernehmlassung an das Regierungsstatthalteramt auf die ausdrückliche Zustimmung des Amtsvormundes zur Wegnahme des Knaben E. hin. Am 8. Juli 1946 hat nun die Vormundschaftsbehörde von T. eine schriftliche, von ihr genehmigte Zustimmungserklärung des Vormundes zu den Akten gegeben. Bei dieser Sachlage wäre es vom Standpunkt der Prozeßökonomie aus nicht zu verantworten, den Wegnahmebeschluß der Armenkommission wegen Unzuständigkeit zu kassieren, um dann erst nach erneuter Beschwerdeführung gegen den gleichen Beschluß des Vormundes und der Vormundschaftsbehörde auf die Sache einzutreten. Mit der Genehmigung des Beschlusses der Armenkommission haben Vormund und Vormundschaftsbehörde deren Verfügung zu der ihrigen gemacht. Es ist daher die Beschwerde der Eheleute Z.-Z. als Vormundschaftsbeschwerde aufzufassen und zu prüfen, ob sie materiell gerechtfertigt sei oder nicht.

3. Gemäß Art. 405 ZGB ist es dem freien Ermessen des Vormundes und der Vormundschaftsbehörde anheimgestellt, den Aufenthaltsort des bevormundeten Kindes zu bestimmen, auch wenn dieses auf Zusehen hin während kürzerer oder längerer Zeit der Obhut der Eltern oder eines Elternteils überlassen war (vgl. MbVR Bd. 33 Nr. 174; 35 Nr. 15; 40 Nr. 12). Ausschlaggebend für die Unterbringung des Kindes ist in erster Linie dessen Wohl. Eltern, denen die elterliche Gewalt

entzogen ist, haben bei der rechtlichen Vertretung des Kindes und bei der Auswahl des Pflegeortes kein Mitbestimmungsrecht; doch werden Vormund und Vormundschaftsbehörde ihren Wünschen und Interessen in der Regel insoweit Rechnung tragen, als es das Wohl des Kindes erlaubt. Solange Frau Z.-Z. nicht Inhaberin der elterlichen Gewalt ist, muß sie sich damit abfinden, daß der Vormund und die Vormundschaftsbehörde über den Aufenthaltsort und die Erziehung ihrer Kinder bestimmen. Auch dem Ehemanne Z. steht ein Mitspracherecht bei der Unterbringung und Erziehung der Kinder erster Ehe seiner Ehefrau nicht zu.

4. Die von der Vormundschaftsbehörde T. seit längerer Zeit geübte Praxis, wonach bevormundete, auf dem Notarmentat stehende Kinder nicht von ihrem Vormund beaufsichtigt und betreut werden, sondern der Aufsicht und Fürsorge der Armenbehörde und des Armeninspektors unterstehen — welche Praxis jedenfalls eine doppelspurige Aufsicht und Betreuung vermeiden wollte und zugleich der früheren Auffassung entspricht, daß armengenössige Kinder, auch wenn sie nicht unter der elterlichen Gewalt stehen, keines vormundschaftlichen Vertreters bedürften, weil die Armenbehörde schon hinreichend für sie Sorge —, widerspricht dem klaren Wortlaut unseres Zivilgesetzbuches und kann von den Aufsichtsbehörden nicht gebilligt werden. Da die Rechte und Pflichten des Vormundes viel umfassendere sind als die der Armenfürsorge und auch die Verantwortlichkeit des Vormundes und der Vormundschaftsbehörde eine weiterreichende ist als die der Armenbehörde, könnten der Vormundschaftsbehörde T. und dem Vormunde aus einer solchen Praxis unter Umständen unangenehme Folgen erwachsen. Denn nicht immer liegt der Fall so einfach, daß Vormund und Vormundschaftsbehörde die von der Armenbehörde getroffenen Vorkehren einfach zu den ihrigen machen und die Mitverantwortung dafür übernehmen.

In seiner Einleitung zum Vormundschaftsrecht (Kommentar zum ZGB 2. Aufl. Nr. 22) betont Prof. Egger nachdrücklich, daß die Vormundschaft selbständig neben der armenrechtlichen Fürsorge stehe und einen rechtlichen Schutz gewähre, den die Armenfürsorge nicht zu gewähren vermöge. Durch die Vormundschaftsbestellung gelange der Schützling zu einem gesetzlichen Vertreter, der in seinem Namen alle Rechtsgeschäfte abschließt und alle seine Interessen wahrt, gegebenenfalls auch der Armenbehörde gegenüber. Das ZGB lasse auch keinerlei Beschränkung der vormundschaftlichen Befugnisse gegenüber armengenössigen Mündeln eintreten.

5. Nach feststehender Rechtsprechung können die Aufsichtsbehörden gegenüber Maßnahmen, die in das Ermessen der untern Behörden gestellt sind, nur einschreiten, wenn ein willkürliches Vorgehen oder die Verletzung bestimmter gesetzlicher Vorschriften dies rechtfertigen (MbVR Bd. 35 Nr. 15, 134 und 190; 43 Nr. 113). Bei der Untersuchung und Entscheidung der Frage, ob dem Wohle des Knaben E. mit dessen Wegnahme aus dem Haushalt der Mutter und des Stiefvaters gedient sei, mußten die Gemeindebehörden von T. ihr pflichtgemäßes Ermessen walten lassen. Nach den Akten kann kein Zweifel bestehen, daß die Wegnahme und anderweitige Unterbringung des Knaben unter den gegebenen Umständen geboten war. Ein Vorwurf könnte gegenteils dann der Armenkommission und der Vormundschaftsbehörde gegenüber erhoben werden, wenn sie der Mitteilung der Fürsorgekommission der Stadt B. vom 4. Februar 1946 keine Folge gegeben hätte.

6. Wie aus den Berichten der Primarschulkommission B. und der Lehrerschaft hervorgeht, fiel der Knabe E. in- und außerhalb der Schule seit längerer Zeit auf durch sein schlechtes Betragen, seine schlimmen Gewohnheiten und Ver-

anlagungen. Namentlich beklagte sich die Lehrerschaft, der Schüler sei gegenüber andern Kindern unverträglich, plage schwächere Kameraden, störe den Unterricht, lüge, sei steckköpfig und schwänze die Schule. Lehrerschaft und Schulkommission erblickten darin mit Recht Zeichen beginnender oder schon eingetretener Verwahrlosung und sahen sich deshalb veranlaßt, auf anderweitige Unterbringung des Knaben zu dringen. Ein längeres Verbleiben bei der Mutter kam schon deshalb nicht in Frage, weil sie den Knaben gegen jeden Vorwurf in Schutz nahm, seine Streiche vor dem Stiefvater zu beschönigen und zu verheimlichen suchte und sich der Erziehung des nicht leicht zu leitenden Kindes nicht gewachsen zeigte. Dieses Urteil deckt sich mit dem seinerzeit schon von der Vormundschaftsbehörde O. über Frau Z. abgegebenen, die wie ihr Ehemann wohl den guten Willen haben mag, ihren Erzieherpflichten nachzukommen, hierzu aber nicht die nötigen Voraussetzungen besitzt.

7. Die von den Rekurrenten in bezug auf den von der Armenbehörde T. ausgewählten Pflegeplatz bei Familie W. erhobenen Aussetzungen haben sich bei der Überprüfung durch die Rekursinstanz als unzutreffend erwiesen. Laut dem Bericht des zuständigen Pflegekinderinspektors ist E. M. bei seinen Pflegeeltern gut aufgehoben, insbesondere ist es nicht richtig, wenn die Rekurrenten behaupten, das Bettnässen des Knaben sei auf unsachgemäße Pflege zurückzuführen, indem E. schon im früheren Pflegeplatz diesem Leiden unterworfen war. Hingegen werden Vormund und Vormundschaftsbehörde gut tun, einen Arzt zu konsultieren, wenn dem Bettnässen ohne ärztliche Hilfe nicht beizukommen sein sollte. E. M. fühlt sich in der Pflegefamilie wohl, findet Gefallen am abwechslungsreichen Landleben und hat Freude am Viehstand seiner Pflegeeltern. Als er bei einem Besuch mit dem Pflegekinderinspektor allein war, äußerte er sich diesem gegenüber spontan, er wünsche bei Familie W. zu bleiben. Nach dem Bericht des Pflegekinderinspektors erfüllt der heutige Pflegeplatz alle Voraussetzungen, die für eine rechte Erziehung und gesunde Entwicklung des Mündels Gewähr bieten. Für die Aufsichtsbehörde besteht darum zurzeit kein Grund, an der Unterbringung des Knaben etwas zu ändern.

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

Der Rekurs der Eheleute G. und R. Z.-Z. gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters von S. vom 15. März 1946 wird abgewiesen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 20. August 1946.)

37. Wohnungsnot. *Nach der neuen Fassung des BRB betr. Maßnahmen gegen die Wohnungsnot (vom 8. Februar 1946) ist es zur Gestattung der Niederlassung nicht erforderlich, daß die dort genannten Gründe ein Wohnen in der Gemeinde bedingen, sondern es genügt, daß sie es als angezeigt erscheinen lassen. — Die Bestimmungen über die Beschränkung der Freizügigkeit betreffen in erster Linie den Wohnsitzwechsel von einer schweizerischen Gemeinde in die andere; heimgekehrten Auslandsschweizern gegenüber darf nicht unter Berufung auf die Wohnungsnot verunmöglicht werden, in der Heimat irgendwo Fuß zu fassen.*

In Anwendung der Vorschriften zur Bekämpfung der Wohnungsnot hat der Regierungsstatthalter von B. am 5. März 1946, gestützt auf einen Antrag des Polizeiinspektorates der Gemeinde B., Frau E. S., von Frutigen, geb. 1896, die Niederlassung in B. verweigert. Gegen diesen Entscheid hat Frau E. S. rechtzeitig rekurriert.

Der Regierungsrat zieht

in Erwägung:

Am 8. Februar 1946 ist der Bundesratsbeschluß vom 15. Oktober 1941 betr. Maßnahmen gegen die Wohnungsnot im Sinne einer Lockerung der Bestimmungen über die Beschränkung der Freizügigkeit abgeändert worden. Dieser Abänderungsbeschluß trat am 15. Februar 1946 in Kraft. Der Verweigerungsantrag des Polizeiinspektorates B. datiert vom 26. Februar 1946. Daraus ergibt sich, daß der Beurteilung des heutigen Streitfalles der Bundesratsbeschluß in seiner Fassung vom 8. Februar 1946 zugrunde zu legen ist. Gleich wie bisher, sind es in erster Linie berufliche, ferner auch wichtige Gründe familiärer oder persönlicher Natur, die den Zuzug in eine Gemeinde zu rechtfertigen vermögen. In Abweichung von Art. 20 des Bundesratsbeschlusses in der Fassung vom Jahre 1941 ist aber seit dem Tage des Inkrafttretens des Abänderungsbeschlusses, d. h. seit dem 15. Februar 1946, die Niederlassung nicht erst dann hinlänglich begründet, wenn die oben erwähnten Gründe das Wohnen in der Gemeinde bedingen; es genügt zur Rechtfertigung des Zuzuges, wenn diese Gründe das Wohnen in der Gemeinde als angezeigt erscheinen lassen.

Frau S. ist Ende 1945 von Deutschland in die Schweiz zurückgekehrt. Nach der Entlassung aus dem Quarantänelager hielt sie sich vom 10. Januar bis 23. Februar 1946 bei Bekannten in O. auf. Hierauf zog sie nach B., um dort ein Zimmer zu mieten. Beschäftigung fand sie in H. in der Schuhfabrik.

Berufliche Gründe vermögen, wie sich aus diesen Angaben ohne weiteres ergibt, den Zuzug von Frau S. nach B. nicht zu rechtfertigen. Bei der Behandlung des von der Gemeinde B. eingereichten Antrages auf Verweigerung der Niederlassung darf jedoch der Umstand nicht außer acht gelassen werden, daß die Gesuchsgegnerin Auslandschweizerin ist. Mit den Bestimmungen über die Beschränkung der Freizügigkeit ist nämlich in erster Linie der Wohnsitzwechsel von einer schweizerischen Gemeinde in die andere geregelt worden (siehe Entscheide des Regierungsrates vom 25. August 1944 i. S. B., 24. Juli 1942 i. S. Ch., 2. Juni 1944 i. S. W.). Den vom Auslande zurückgekehrten Schweizern darf indes die Möglichkeit, in der Heimat irgendwo Fuß zu fassen, nicht wegen der herrschenden Wohnungsnot verunmöglicht werden. Zu berücksichtigen ist ferner, daß Frau S. in B. nicht eine Wohnung, sondern nur ein Einzelzimmer gemietet hat; nach einer unwidersprochenen Rekursbehauptung ist dieses Zimmer bisher nicht vermietet worden. Bei dieser Sachlage erheischt eine sinnvolle Auslegung von Art. 20 des eingangs erwähnten abgeänderten Bundesratsbeschlusses die Abweisung des vom Polizeiinspektorat von B. eingereichten Gesuches um Verweigerung der Niederlassung, wobei jedoch gleichzeitig Frau S. unter Strafandrohung zu verbieten ist, in B. anderswo als bei Frau F. zu wohnen.

In Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides wird daher

erkannt:

Das Gesuch des Polizeiinspektorates B. wird abgewiesen. Frau S. wird aber verboten, in B. anderswo als bei Frau F. zu wohnen. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden nach den Vorschriften über die Beschränkung der Freizügigkeit wegen Wohnungsnot bestraft.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 29. März 1946; Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht Bd. 44 Nr. 139.)

38. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Der Anspruch auf Verwandtenunterstützung ist zivilrechtlicher Natur. — Die Armenbehörde kann vom Pflichtigen nicht nur Beiträge an die laufenden Unterstützungen einfordern, sondern auch Ersatz der bisherigen Unterstützungskosten verlangen, wobei dem Gemeinwesen eine Frist zur Geltendmachung seiner Ansprüche nicht läuft; indessen gelten die allgemeinen Verjährungsfristen (5 Jahre); die Unterlassung der Geltendmachung bedeutet keinen Verzicht auf die Rückforderung.*

J. W., geboren 1883, der Vater des Rekurrenten G. W., mußte seit dem Jahre 1934 von der kantonalen Armenkasse des Kantons Luzern unterstützt werden. Die Aufwendungen betragen Fr. 3748.90. Am 19. Dezember 1945 gelangte das Gemeindedepartement des Kantons Luzern an den Sohn G. W. und machte ihn auf die Unterstützungspflicht gemäß Art. 328 ZGB aufmerksam. Dieser lehnte jede Unterstützung ab. Durch Entscheid des Oberamtsstatthalters von B.-K. wurde G. W. verpflichtet, an die zugunsten seines Vaters bisher ausgerichteten Unterstützungen monatlich einen Betrag von Fr. 100.— zu leisten. Dieser Unterstützungsbeitrag wurde als gerechtfertigt erkannt, nachdem die Erhebungen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse ergaben, daß G. W. im Jahre 1944 ein Bruttoeinkommen von Fr. 12 529.—, im Jahre 1945 ein Nettoeinkommen von Fr. 9172.— und ein Vermögen von Fr. 31 345.— deklarierte. Die Familie des Unterstützungspflichtigen besteht aus drei Personen. Gegen diesen Entscheid des Oberamtsstatthalters erhob G. W. rechtzeitig Beschwerde an den Regierungsrat und verlangte Aufhebung des Entscheides und es sei auf das Begehren des Gemeindedepartementes des Kantons Luzern nicht einzutreten.

Der Regierungsrat zieht in *Erwägung*:

1. Der Beschwerdeführer bestreitet die *sachliche Zuständigkeit* des Regierungsrates zur Beschwerdebehandlung. Der Rückforderungsanspruch des Gemeinwesens gegen einen nach Art. 328 ZGB unterstützungspflichtigen Verwandten sei ein rein zivilrechtlicher Anspruch, weshalb sich das Begehren des Gemeindedepartementes des Kantons Luzern als eine zivilrechtliche Regreßklage qualifiziere. Die Unterstützungspflicht der Verwandten des Bedürftigen ist in Art. 328 ff. ZGB ohne Vorbehalt materiellen kantonalen Rechts abschließend geregelt. Das Rechtsverhältnis zwischen unterstützungspflichtigen und unterstützungsbedürftigen Verwandten ist privatrechtlicher Natur. (BGE 42 I 349.) Dasselbe gilt für den Anspruch des unterstützenden Gemeinwesens gegenüber den unterstützungspflichtigen Verwandten. Gemäß Art. 329 Abs. 3 ZGB wird der Anspruch auf Unterstützung vor der zuständigen Behörde des Wohnsitzes des Pflichtigen geltend gemacht, und zwar entweder vom Berechtigten, oder, wenn dieser von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird, von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde. Zuständige Behörden im Sinne dieser Bestimmung sind im Kanton Solothurn nach §§ 118 ff. EG zum ZGB der Oberamtmann und der Regierungsrat, also nicht richterliche, sondern Verwaltungsbehörden. Der Verwandtenunterstützungsanspruch ist jedoch durchwegs, auch wenn er von der öffentlichen Armenbehörde und von einer Verwaltungsbehörde geltend gemacht wird, zivilrechtlicher Natur. (BGE 41 III 411; 42 I 349; 42 II 539; 58 II 330; 61 II 297.) Trotzdem der zivilrechtliche Charakter des Anspruches gegeben ist, so hat doch das kantonale Recht die zuständige Behörde, vor welcher er geltend zu machen ist, zu bestimmen. Während der Entwurf zum ZGB vom 28. Mai 1904 den Richter als zuständig erklärte, wies der Nationalrat in der Beratung den Anspruch der zuständigen Behörde zu, mit der Begründung, daß das Verwaltungsverfahren in

diesen Fragen viel billiger und rascher und ebenso zuverlässig arbeite wie das gerichtliche (vgl. Sten. Bull. Nat. Rat. 15, 845). Damit aber trotzdem der zivilrechtliche Charakter des Anspruches gewahrt bleibt, hat das Bundesgericht die Berufung auch gegen Entscheide kantonaler Verwaltungsbehörden zugelassen, da auch in diesem Falle eine unter Anwendung eidgenössischer Gesetze zu entscheidende Zivilstreitigkeit vorliege (BGE 58 II 442).

Der Ersatzanspruch des Gemeinwesens gegenüber den Verwandten wurde nach der früheren solothurnischen Praxis vom ordentlichen Richter beurteilt. Diese Praxis konnte nicht mehr aufrecht erhalten werden. Gemäß bundesgerichtlicher Praxis sind die Rückerstattungs-, bzw. Beitragsansprüche des Gemeinwesens gegen Verwandte zivilrechtliche Ansprüche nach Art. 328 ZGB, und können vom Gemeinwesen innerhalb der zivilrechtlichen Verjährungsfristen zu einem beliebigen Zeitpunkt geltend gemacht werden. Die Geltendmachung erfolgt vor der nach Art. 329 ZGB zuständigen Behörde des Wohnsitzes des Pflichtigen, und zwar entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers, sowohl wenn es sich um Ansprüche für den laufenden Unterhalt, als auch um Rückerstattungsansprüche für bereits vom Gemeinwesen ausgelegte und abgeschlossene Unterstützungen handelt (vgl. Egger: Komm. zu Art. 329 N. 14; RRB Nr. 3566/1937). Das Einführungsgesetz zum ZGB bestimmt in den §§ 118 und 119, daß zur Behandlung sämtlicher auf Grund von Art. 328 ZGB erhobener Ansprüche, also auch derjenigen, die sich auf abgeschlossene Unterstützungsfälle beziehen, der Oberamtmann, bzw. der Regierungsrat zuständig ist. Diese Kompetenz ist keineswegs eingeschränkt, so daß verbunden mit Zweckmäßigkeitsgründen der Regierungsrat von der bisherigen Übung abging und die Administrativbehörden in allen Fällen der Beitragspflicht von Verwandten diese Zuständigkeit festlegte (vgl. Grundsätzl. Entscheide 1937 S. 24). Die *sachliche Zuständigkeit* des Regierungsrates ist somit *gegeben*.

2. Der Beschwerdeführer macht sodann geltend, § 118 EG zum ZGB spreche nur von Unterstützungen in Not geratener Personen, nicht aber vom Regreßanspruch des Gemeinwesens für bereits geleistete Beiträge. § 118 des Einführungsgesetzes ist die Ausführungsbestimmung der Art. 328 ff. ZGB, weshalb die Marginalie ausdrücklich erwähnt: „Feststellung der Pflicht. (Unterstützungspflicht) Art. 329 Abs. 3 ZGB.“ Dieser Anspruch soll von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend gemacht werden gemäß Art. 329 Abs. 3 ZGB. Der Anspruch besteht aber nicht nur für Unterstützungsleistungen, sondern auch, wie bereits ausgeführt wurde, für Ersatzleistungen. Die Armenbehörde kann von den Pflichtigen Ersatz der von ihr geleisteten Unterstützungen verlangen (vgl. Egger: Komm. zu Art. 329 N. 14). Dieser Anspruch auf Ersatzleistung ist ebenfalls im Sinne von § 118 EG zum ZGB vom Oberamtmann festzusetzen, bzw. zu bestimmen, nachdem der Art. 329 ZGB, zu welchem § 118 die Ausführungsbestimmung ist, einzig Recht schafft. Diese macht keinen Unterschied zwischen dem Anspruch auf Unterstützungsleistungen und dem Anspruch auf Ersatzleistungen (BGE 58 II 330). Es kann daher kein Unterschied bestehen zwischen beiden Ansprüchen bezüglich der Feststellung derselben.

Der Anspruch des Gemeinwesens ist keineswegs nur ein Bereicherungsanspruch (vgl. Egger: Komm. zu Art. 329 N. 14), sondern ist eine Ersatzforderung, die dem Anspruch des Bedürftigen selber gegen seine Angehörigen entspricht. Sie ist somit eine familienrechtliche Forderung, wobei die Armenbehörde kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung an die Stelle des anspruchsberechtigten Bedürftigen tritt. Dieses Verhältnis ist ein zivilrechtliches.

Der Beschwerdeführer wendet ferner ein, daß für die behaupteten Unterstützungsleistungen jeglicher Beweis fehle. Diesem Einwand muß entgegengehalten werden, daß das Gemeindedepartement des Kantons Luzern seiner Beweispflicht nachgekommen ist. Die beigelegte Aufstellung der geleisteten Beiträge hat den Charakter eines Buchauszuges, dessen Richtigkeit durch Unterschrift beglaubigt ist. Der Buchauszug ist zugleich eine behördliche Feststellung, dessen Unrichtigkeit der Beschwerdeführer zu beweisen hätte.

Aber auch die Einrede, die Unterstützungen seien nicht oder nicht im gewährten Umfange nötig gewesen, kann nicht gehört werden, denn hiefür wurde kein Beweis erbracht (vgl. Egger: Komm. zu Art. 329 N. 14). Ein solcher Beweis könnte auch nicht erbracht werden. Anfänglich wurden die Unterstützungen nach Z. geleistet, dessen Fürsorgeamt den Vater des Beschwerdeführers betreute und an den Heimatkanton die Unterstützungsanträge stellte. Alle Unterstützungen erfolgten durch das Fürsorgeamt der Stadt Z. Daß diese Behörde ohne wirkliche Bedürftigkeit Unterstützungen beantragt, ist nicht zu vermuten. Schon seit Jahren war Vater W. keine richtige Arbeitskraft, wie aus den Situationsberichten des Fürsorgeamtes der Stadt Z. hervorgeht. Er verwahrloste in der Folge immer mehr, ergab sich dem Trunke und mußte schließlich in einer heimatlichen Armenanstalt versorgt werden. Die Entlassung wird nur vorübergehend sein, denn W. eignet sich keineswegs für landwirtschaftliche Arbeiten, so daß über kurz oder lang nach Ansicht des Gemeindedepartementes des Kantons Luzern die Anstaltsversorgung verfügt werden muß.

Die Beschwerde rügt ferner, dadurch, daß das unterstützende Gemeinwesen sich nicht vor oder sofort bei Beginn der Unterstützung nach allfällig unterstützungspflichtigen Verwandten erkundigt habe, habe es Verzicht auf die Rückforderung geleistet. Daß die Armenbehörde, bzw. das Gemeinwesen erst nach Jahren die Unterstützungsbeiträge einfordert, kann keinesfalls als Verzicht aufgefaßt werden. Das Gemeinwesen macht den Angehörigen gegenüber nicht nur die künftig zu leistenden Unterstützungen, sondern auch den Ersatz der von ihm entrichteten Leistungen geltend. Dies kann es bis zur Verjährung. (Egger: Art. 328 N. 51.) Wohl aber muß das Gemeinwesen sein Recht innert nützlicher Frist geltend machen. Bis die Frage der Unterstützungspflicht der Verwandten abgeklärt ist, darf das Gemeinwesen eine bedürftige Person nicht ohne Mittel lassen, sondern muß die nötigen Beiträge sofort auslegen. Dafür muß ihm auch das Recht zugestanden werden, seine Auslagen von den unterstützungspflichtigen Verwandten wieder einzufordern. *Eine Frist läuft dem Gemeinwesen hiefür nicht. Es kommen vielmehr die allgemeinen Verjährungsfristen zur Anwendung* (BGE 58 II 331). Dieser Bundesgerichtsentscheid sagt ausdrücklich, daß keineswegs von einem Verzicht gesprochen werden kann, wenn das Gemeinwesen mit der Rückforderung der geleisteten Beiträge zuwartet.

Damit wurde bereits auf den Einwand der Verjährung, welche der Beschwerdeführer erhebt, eingetreten. Wie bereits ausgeführt, läuft für das Gemeinwesen eine Frist zur Geltendmachung der Ersatzforderungen nicht. Es kommen für das Gemeinwesen *die allgemeinen Verjährungsfristen* zur Anwendung (BGE 58 II 331). Das Bundesgericht spricht hier von der ordentlichen Verjährung, sagt aber nicht, welche dabei Geltung haben soll. Nach Egger (Komm. zu Art. 328 N. 53) verjähren die einzelnen Unterhaltsbeiträge innert 5 Jahren, sofern sie aber durch gerichtliches Urteil festgestellt sind, innert 10 Jahren. Das Gemeindedepartement des Kantons Luzern vertritt die Ansicht, daß nur die 10jährige Verjährungsfrist zur Anwendung gelangt. Die Verwandtenunterstützungen seien vielfach

periodische Leistungen, in nicht wenigen Fällen aber nur einmalige und vereinzelte, auf welche die 5jährige Verjährungsfrist von Art. 128 OR nicht Anwendung finden könne. Aus diesem Grunde halte es dafür, daß die 5jährige Frist nicht anzuwenden sei, denn es sei nicht angängig, jeweils die Unterscheidung zu treffen zwischen periodischer und einmaliger Unterstützung. Die Einmaligkeit oder Regelmäßigkeit einer Unterstützung sei ein äußerer Umstand, der vom Zufall abhänge. Der Regierungsrat kann sich aber dieser Meinung nicht anschließen. Richtig ist, daß die Beiträge des Kantons Luzern an Vater W. „periodische Leistungen“ waren, denn unter diesen Begriff fallen alle regelmäßig wiederkehrenden, auf dem gleichen Schuldgrund beruhenden Leistungen (vgl. Schönenberger: Komm. zu Art. 128 OR N. 3 in Verbindung mit Art. 89 N. 3; Becker: Komm. zu Art. 128 N. 3).

Der Auszug der Unterstützungen des Gemeindedepartementes des Kantons Luzern erbringt den Beweis dafür, daß die Leistungen periodisch, d. h. regelmäßig wiederkehrend waren. Art. 128 Ziff. 1 OR sieht nun aber für alle periodischen Leistungen — ohne jede Einschränkung — die fünfjährige Verjährungsfrist vor. Unter dieser Verjährungsfrist stehen auch die familienrechtlichen Schuldverhältnisse, denn nach Art. 7 ZGB finden die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts über die Entstehung, Erfüllung und Aufhebung der Verträge auf andere zivilrechtliche Verhältnisse Anwendung. Daraus ergibt sich, daß die Unterstützungsbeiträge, welche weiter als 5 Jahre von der Geltendmachung der Rückforderung zurückliegen, *verjährt sind*. Mit Schreiben vom 19. Dezember 1945 machte das Gde.-Departement des Kantons Luzern den Beschwerdeführer auf die Unterstützungspflicht aufmerksam. Die Anfrage betreffend Beitragszahlungen wurde aber vom Beschwerdeführer abgelehnt. Mit diesem Zeitpunkt hat das Gemeindedepartement die Rückforderung geltend gemacht und es sind somit alle Leistungen, die nicht weiter als 5 Jahre von diesem Zeitpunkt zurückliegen, nicht verjährt. Der Rückforderungsbetrag reduziert sich somit auf Fr. 2126.40.

Es bleibt noch zu untersuchen, ob die Verpflichtung zur Bezahlung von Fr. 100.— pro Monat den Verhältnissen des Beschwerdeführers entsprechend sei. Mit Recht hat die Vorinstanz dies bejaht. Mit den derzeitigen Lohnverhältnissen wird er diese monatlichen Aufwendungen machen können, ohne die Substanz seines Vermögens anzutasten, obwohl das Gesetz die Unterstützungspflicht nicht davon abhängig macht, daß die Beiträge aus dem Vermögensertrag bestritten werden können (BGE 58 II 331). Im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern setzt die Beitragspflicht gemäß Art. 329 ZGB keine günstigen Verhältnisse beim Pflichtigen voraus, sondern dieser ist verpflichtet, sich nötigenfalls bis zu seinem eigenen Existenzminimum hinab einzuschränken (vgl. Entscheide, Beilage zum „Armenpfleger“ 1945 S. 13, S. 26; 1944 S. 23). Auf Grund der ausgewiesenen Vermögens- und Einkommensverhältnisse kann dem Beschwerdeführer ein monatlicher Beitrag von Fr. 100.— auferlegt werden, ohne daß die Familie des Unterstützungspflichtigen, bestehend aus Ehemann, Ehefrau und einem im Jahre 1945 geborenen Kinde mit einer untragbaren Last behelligt wird. Sollten sich die Verhältnisse ändern, so kann der Beschwerdeführer jederzeit ein Begehren auf Abänderung des monatlichen Unterstützungs- bzw. Rückforderungsbeitrages beim Oberamt B. einreichen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 15. Juni 1946.)
